
Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)

Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit - Podiumsdiskussion

Podium

Mariann Spycher
Moderation

Erika Ziltener
Präsidentin Dachverband
Schweiz. Patientenstellen

Carlo Tschudi
Leiter Sektion Qualität &
Prozesse, BAG

Kathrin Huber
Stv. Generalsekretärin GDK

Heinz Brand
VR Präsident santésuisse-Gruppe
ehemaliger Nationalrat SVP

Prof. Dr. Bernhard Güntert
Bereich Tarife & Qualität
Curafutura, Mitgl. Vorstand ANQ

Anne-Claude Griesser
Dir. Medicale adjointe CHUV,
Membre des comités H+ und ANQ

Art. 58b **Eidgenössische Qualitätskommission** (EK)

¹ Der Bundesrat setzt zur Realisierung seiner Ziele in Qualitätsentwicklung eine Kommission (EK) ein und ernennt deren Mitglieder.

² Angemessene Vertretung:

- Kantone
- Leistungserbringer
- Versicherer und Versicherte
- Patientenorganisationen
- Fachleute

Art. 58c **Aufgaben und Kompetenzen EK**

- Beratung BR, Kantone und Vertragspartner zur Koordination der Massnahmen zur Qualitätsentwicklung
- Beauftragung Dritte für:
Neuentwicklung Q-Indikatoren, Studien, Überprüfungen, Programme Q-Entwicklung, Analyse Risiken für die Patientensicherheit
- Unterstützung nationale/regionale Projekte Q-Entwicklung
- Empfehlungen an Behörden und Vertragspartner zu Q-Messungen und Q-Vorgaben
- Prüfung Berichte

Art. 58 **Qualitätsentwicklung**

Der Bundesrat legt nach Anhörung der interessierten Organisationen jeweils für vier Jahre die Ziele im Hinblick auf die Sicherung und Förderung der Qualität der Leistungen (Qualitätsentwicklung) fest.

Art. 58a Massnahmen zur Qualitätsentwicklung

¹Die Verbände der Leistungserbringer und der Versicherer schliessen gesamtschweizerisch geltende Verträge über die Qualitätsentwicklung (**Qualitätsverträge**) ab.

Art. 58a **Qualitätsverträge regeln mindestens**

- a. Qualitätsmessungen
- b. Massnahmen Qualitätsentwicklung
- c. Zusammenarbeit Vertragspartner bei Festlegung Verbesserungsmassnahmen
- d. Überprüfung Einhaltung Verbesserungsmassnahmen
- e. Veröffentlichung Qualitätsmessungen und Verbesserungsmassnahmen
- f. Sanktionen bei Verletzungen Vertrag
- g. Jahresbericht an die EQ und den Bundesrat

Finanzierung

- Art. 58d
Abgeltungen für Leistungen von Dritten
- Art. 58e
Finanzhilfen für nationale und regionale Projekte zu
Qualitätsentwicklung
- Art. 58f
Finanzierung der Aufgaben und des Betriebs der
Eidgenössischen Qualitätskommission